

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 475.

(Nr. 3240.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
I. Glashütten.	<p>Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannensöfen mit vier oder mehr Belegschäften und aus Hasensöfen die Bearbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannensöfen mit drei Belegschäften die Bearbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16 stündigen Unterbrechung.</p> <p>Bei der Herstellung von Hohl-, Press- und Hochzugglas in dreischichtigem Betriebe die Bearbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14 stündigen Unterbrechung.</p>	<p>Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.</p>